

Markt Schneeberg

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl S. 82) erläßt der Markt Schneeberg, nachstehend Gemeinde genannt,

folgende

Satzung

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe:

§ 1

Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwägung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetrag

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

- (1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

für das Jahr 1981	6 DM
1982	9 DM
1983	12 DM
1984	15 DM
1985	18 DM
für die folgenden Jahre je	20 DM

- (2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v. H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden
bei Anschluß vor dem 1. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre,
bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.

Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Schneeberg, 10. Dezember 1981
Markt Schneeberg



1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde nach § 34 der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates Schneeberg vom 01. Mai 1978, am 28. Dezember 1981 in der Gemeindeverwaltung (Gemeindekanzlei) in Schneeberg, Amorbacher Straße 1, Zimmer 2, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde hingewiesen:

- a) durch Anschlag an der Gemeindetafel am Rathaus Schneeberg und den 24 Bekanntmachungstafeln in Schneeberg, einschließlich der Ortsteile Hambrunn und Zittenfelden.
Die Anschläge wurden am 30. Dezember 1981 angeheftet und am 19. Januar 1982 wieder entfernt.
- b) durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Aschaffener "Volksblattes" Nr. 299 Seite 12 vom 30.12.1981 und des "Boten vom Unter-Main" Nr. 298, Seite 14, vom 29. Dezember 1981.

Schneeberg, den 19. Januar 1982
Markt Schneeberg



1. Bürgermeister